

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Schleifweg" zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen (gem. § 13b BauGB)**

Die Gemeinde Gebsattel hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schleifweg“ als Satzung beschlossen. Der Plan- bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dargestellt im Planentwurf in der Fassung vom 26.03.2018.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schleifweg“ zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schleifweg“ mit der Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und dem Lärmgutachten bei der Gemeinde Gebsattel, Rathaus während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gebsattel, den 29.03.2018

Gerd Rößler  
Erster Bürgermeister